



Auszug aus der Niederschrift über die 17. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 14.12.2021
Beginn: 18:20 Uhr
Ende: 19:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Öffentlicher Teil

1. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid

1.1. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid hier: Anträge aus der laufenden Verwaltung

Sachverhalt:

Den Ausschussmitgliedern werden die Anträge aus der laufenden Verwaltung (hier: Geschäftsordnung der Stadt Langenzenn § 13 Abs. 2 Nr. 4) mitgeteilt:

- Antrag zur Genehmigungsfreistellung zum Ausbau des Dachgeschosses als dritte Wohnung auf dem Grundstück Elbinger Str. 1
- Antrag zur Genehmigungsfreistellung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück Nähe am Eichenwald
- Bauvoranfrage zum Abbruch eines Gebäudes, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und eines Schwimmteiches auf dem Grundstück Fabrikstr. 2

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

1.2. Antrag zur Errichtung eines Standtanks auf dem Grundstück Mühlsteig 6

Sachverhalt:

Antrag zur Errichtung eines Standtanks auf dem Grundstück Flur-Nr. 981/30, Gemarkung Keidenzell.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

**1.3. Antrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück
Hubertusstr. 16**

Sachverhalt:

Antrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze auf dem Grundstück Flur-Nr. 60, Gemarkung Keidenzell.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze sowie der Barrierefreiheit wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

**1.4. Antrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück
Hubertusstr. 16 a**

Sachverhalt:

Antrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze auf dem Grundstück Flur-Nr. 60/5, Gemarkung Keidenzell.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze sowie der Barrierefreiheit wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

**1.5. Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück
Hubertusstr. 18**

Sachverhalt:

Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze auf dem Grundstück Flur-Nr. 60, Gemarkung Keidenzell.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze sowie der Barrierefreiheit wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

1.6. Antrag zum Wohnungsumbau im OG und DG auf dem Grundstück Untere Ringstr. 27

Sachverhalt:

Antrag zum Wohnungsumbau im Ober – und Dachgeschoss mit neuer Dachkonstruktion und Dachgauben sowie Anbau eines Treppenhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 690, Gem. Langenzenn.

Die Verwaltung teilt mit, dass sich das Grundstück im Sanierungsgebiet „Altstadt Langenzenn“ befindet. Eine Vorabstimmung mit dem Landratsamt Fürth sowie des Denkmalschutzes hat bereits stattgefunden.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

2. Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Langenzenn; hier: künftige Vorgehensweise

Sachverhalt:

In der heutigen Sitzung sollen dem Ausschuss alle Fakten zum Thema Freiflächen-PV gegeben werden. Es wird empfohlen, diese im Januar ausführlich zu beraten und dann einen neuen Grundsatzbeschluss zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu fassen.

Alle Daten, Gutachten, Infomaterial etc. sind im Ratsinformationssystem eingestellt. Die unten genannten Fakten beziehen sich auf die im Ratsinformationssystem eingestellten Quellen.

Präambel

Deutschland hat sich im Rahmen der UN-Klimakonferenz 2015 in Paris verpflichtet, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Dies ist nur möglich, wenn die Erneuerbaren Energien massiv ausgebaut werden. Photovoltaik gilt als die effizienteste Zukunftstechnologie bei der Umsetzung der Energiewende und versorgt Deutschland bereits jetzt zu ca. 10% mit sauberem, nachhaltigem Strom. Dieser Ausbau findet flächendeckend in allen Regionen, sowohl auf den Dächern, als auch in der Freifläche statt.

Bayern ist als Bundesland mit überdurchschnittlich günstigen solaren Strahlungsverhältnissen führend beim Einsatz von Photovoltaik. Nur etwa 0,5% der Anlagen in Bayern sind Freiflächenanlagen, allerdings stellen diese rund ein Fünftel der Gesamtleistung zur Verfügung.

Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kW und bis maximal 10 MW auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten “landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten” förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der “Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen” getan und unterstützt somit den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern. Um eine Förderung nach dem EEG zu erhalten, müssen die PV-Projekte erfolgreich an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen.

Eine Ausnahme bilden hierbei die Agri-Photovoltaik-Anlagen. Bei der Festlegung der Kriterien für diese innovativen Photovoltaik-Konzepte ist ein besonderes Augenmerk auf eine echte Doppelnutzung von Flächen zu legen. Die Wertschöpfung muss bei den Landwirten bleiben.

Die Details zu den Kriterien, was eine Agri-Photovoltaik-Anlage ist, sind nicht im EEG 2021 geregelt, sondern werden von der Bundesnetzagentur festgelegt. Agri-PV kombiniert die landwirtschaftliche Haupterzeugung mit einer sekundären energetischen Nutzung über Photovoltaik-Module. Hierbei müssen die Kriterien so festgelegt werden, dass die kombinierte Verwendung einer Fläche für landwirtschaftliche Erzeugung und solare Stromproduktion passend sind.

Generell ausgeschlossen von der Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind. So wird ein zu starker Flächenverbrauch vermieden und eine Balance zwischen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, naturschutzfachlichen Belangen auf diesen landwirtschaftlichen Nutzflächen und PV-Nutzung gewahrt.

„Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete“ definiert die EU. Generell sind damit Berggebiete und Gebiete gemeint, in denen auf Grund ungünstiger Standort- oder Produktionsbedingungen die Aufgabe der Landbewirtschaftung droht. Große Teile Bayerns sind als benachteiligte Gebiete ausgewiesen. Die nach EEG förderfähigen benachteiligten Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern zeigt der online abrufbare Kartenteil des Energie-Atlas Bayern.

Bereits 2010 hat der Landkreis Fürth für seine Klimaschutzpolitischen Aktivitäten ein integriertes Klimaschutzkonzept in Auftrag gegeben. Damit soll eine strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzanstrengungen geschaffen werden. Vor kurzem hat der Landkreis Fürth zudem unabhängig davon die Solaroffensive gestartet, um den Ausbau der Solaranlagen auch in den Kommunen weiter voran zu treiben. Die Stadt Fürth nimmt dabei einen Spitzenplatz bei der Öko-Strom-Erzeugung ein. Sie liegt im bundesweiten Ranking auf Platz acht und aktuell auf Platz eins in Bayern.

Da große Bereiche im Stadtgebiet Langenzenn auch zu den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zählen, bietet sich hier ein Ausbau der Erneuerbaren Energien besonders in Form von Freiflächen-Photovoltaik an. Dies bildet auch die steigende Nachfrage nach Flächen zur Realisierung von Projekten ab. Grundlegend hierfür sind Fortschritte in der Effizienz der Anlagentechnik und die damit verbundene Kostensenkung für PV-Module.

Durch den Flächenverbrauch der Anlagen entstehen aber häufig auch Kollisionen mit anderen Nutzungsvarianten oder Interessen, die bei der Steuerung und Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu berücksichtigen sind. Eine pauschale Betrachtungsweise der Gesamt-Thematik ist daher kaum möglich.

Als Abwägungs- und Bewertungshilfe bietet sich die Erstellung eines Kriterienkatalogs zur Ausweisung von Flächen für Freiflächenphotovoltaik an, über dessen Gewichtung dann im Einzelfall durch das Gremium entschieden wird. Bei den Landkreisenachbarn Veitsbronn (*ANH I*), Seukendorf (*ANH II*) sowie Großhabersdorf (*ANH III*), wurden entsprechende Kriterienkataloge durch die Gremien bereits final beraten und sorgen so für eine klare Struktur.

Zielführend für einen Langenzenner Kriterienkatalog kann hierfür, neben den bereits bestehenden, ausführlichen Gutachten des Planungsbüros Grosser-Seeger, die „Triesdorfer Biodiversitätsstrategie“ (*ANH IV*) herangezogen werden, ein Katalog von konkreten Handlungsempfehlungen für Betreiber von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Insbesondere richtet sich der Katalog an Kommunen, die im Planungs- und Genehmigungsverfahren für neu zu erbauende Anlagen sinnvolle ergänzende Auflagen zur Steigerung der Biodiversität

machen wollen. Ein Teil der Strategie ist auch, die Bevölkerung vor Ort mit einzubinden, um auch langfristig sinnvolle Akzente im Bereich der Umweltbildung in der Region zu etablieren.

Wesentliche Fakten und Resümee

Langenzenn hat derzeit einen Energieverbrauch (Wärme, Strom, Mobilität) von ca. 284.000 MWh. Erzeugt werden derzeit im regenerativen Wärmebereich ca. 14.000 MWh und im regenerativen Strombereich ca. 75.000 MWh, davon 13.000 MWh durch Photovoltaik, je ca. zur Hälfte Dach- und Freiflächen-PV (alle Werte 2018, siehe Energienutzungsplan Stadt Langenzenn). Es liegt somit eine Lücke von ca. 195.000 MWh vor, die derzeit durch „Energieimport“ (v.a. Strom, Gas, Heizöl) gedeckt wird.

Viele vor allem größere Kommunen haben mangels Fläche kein oder kaum eigenes Energieerzeugungspotential. Dieses ist „vom Land“, also auch von uns, mit auszugleichen, wenn Klimaneutralität in ganz Deutschland hergestellt werden soll.

In Sachen Windkraft sieht die Verwaltung die Möglichkeiten in Langenzenn als ausgereizt an, mehr dürfte kaum und sollte zum Schutz der Bevölkerung mit dem aktuellen Stand der Technik nicht ausgebaut werden. Die vom Stadtrat festgesetzten Abstände und Regelungen von Windrädern zur Wohnbebauung sollten weiterhin so bestehen bleiben. Die sonstigen regenerativen Energien sind ebenfalls weitestgehend ausgereizt und sollten zum Schutz der Natur nicht verstärkt werden (Maisanbau).

Um eine rechnerisch 100%-ige Energieversorgung Langenzenns zu gewährleisten muss somit die Photovoltaik deutlich ausgebaut werden. Sie muss von ca. 13.000 MWh erzeugter Leistung auf zukünftig ca. 200.000 MWh ausgebaut, also mehr als ver-15-facht werden.

Durch verbesserte PV-Module ist es inzwischen möglich, auf 1 ha Fläche ca. 1 MWpeak Leistung und damit ca. 1.000 MWh Jahresertrag zu installieren. Die rechnerisch nötige Leistung von 200.000 MWh könnte somit auf „nur“ 200 ha Fläche installiert werden. Zur Veranschaulichung: die drei Biogasanlagen auf Langenzenner Grund (ohne die große Anlage der Infra, mit geschätzt 1.000 ha Mais/a) benötigen bei einer Leistung von weniger als 10.000 MWh deutlich mehr als 200 ha Maisfläche.

In Langenzenn wurde 2020 auf 490 ha Mais angebaut, davon ca. 1/3 bis 1/2 für „Bio“-Gas.

Maisanbau leistet keinen Beitrag zum Klimaschutz. Er dient aber als hochwertiges Futtermittel. Ob und ggf. wie der Stadtrat dies bei der Bewirtschaftung und Vergabe städtischer Flächen zukünftig berücksichtigt, sollte erneut, nicht im Zusammenhang mit PV aber im Zusammenhang mit Biodiversität, Artensterben etc. diskutiert werden.

1 ha PV-Anlage kompensiert inzwischen mehr als 20 ha „Bio“-Gas-Mais. Biodiversität, Bodenschutz, Wasseraufnahme etc. sind bei PV deutlich besser als bei Maisanbau.

Freiflächen-PV-Anlagen sind als ökologisch sehr hochwertig anzusehen, sowohl im Hinblick auf die Energieerzeugung als auch im Hinblick auf Bodenschutz, Biodiversität, Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens, Erosionsschutz usw.

Wenn die Energiewende gelingen und gleichzeitig dem Biodiversitätsverlust und Insektensterben (und mit ihm viele Nahrungskettenfolge-Arten) entgegengewirkt werden soll, muss die Photovoltaik in Langenzenn deutlich verstärkt ausgebaut werden – dies haben wir selbst in der Hand.

Parallel zum Ausbau der Photovoltaik in den nächsten Jahren dürften Speicherlösungen entstehen, um den Strom aus PV und Windkraft für Flaute- und sonnenarme Phasen zur

Verfügung zu haben und damit die Volatilität der erneuerbaren Energien auszugleichen – dies ist von EU/Bund/Land/Werken und Netzbetreibern zu steuern.

Speicherlösungen sind immer mit deutlichen Energieverlusten verbunden. Zur Kompensation der Volatilität und von Speicherverlusten der erneuerbaren Energien sollte deshalb eine weit über dem Eigenverbrauch gelegene Energieerzeugung angestrebt werden.

Die Stadt Langenzenn sollte für „reguläre“ Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Obergrenze definieren, wie es auch einige Nachbargemeinden getan haben. Um die Energiewende zu ermöglichen sollte diese Fläche bei 5 % des Gemeindegebietes, dies wären 200 ha, liegen.

Zusätzlich sollte das in Langenzenn vorhandene Dach-Potential genutzt werden, dieses kann geschätzte 20-40 MW_{peak} aufnehmen, wird aber, da fast ausschließlich in privater Hand, deutlich teurer in der Investition und immer verknüpft mit Dachausrichtung, Lebensdauer des Daches, Statik etc., nur durch entsprechende politische Anreize und nicht von der Stadt Langenzenn beeinflusst (außer bei Neubaugebieten, siehe gefasste Grundsatzbeschlüsse) werden. Eine Einbeziehung wird vermutlich nur durch gesetzliche Vorgaben und wirtschaftliche Erwägungen sukzessive erfolgen.

Agri-PV-Anlagen sollten generell zugelassen werden, sofern die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu nicht mehr als 20 % beeinträchtigt ist. Der jeweilige Eigentümer behält das Nutzungs- und damit Ertrags- und Bestimmungsrecht über seine Flächen, da diese weiterhin sowohl landwirtschaftlich als auch im Sinne der Biodiversität und des Bodenschutzes sehr hochwertig verwendet werden. Es sollte hier keine Deckelung Seitens der Stadt erfolgen. Gründe des Landschaftsbildes, mögliche Blend-Effekte etc. sollten hier einschränkend berücksichtigt werden.

Für die regulären Freiflächenphotovoltaik-Anlagen haben bereits zahlreiche Kommunen Regelungen aufgestellt. Auch gibt es Empfehlungen des Fachzentrums für Energie und Landtechnik Triesdorf.

Es sollten in etwa folgende Regelungen gelten:

Kriterienkatalog - Entwurf

Der Stadtrat beschließt, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet zur Förderung Erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden auf Acker-/Grünflächen zugelassen, bei denen die gemittelte Bodenbonität den Wert von 44 (vormals 40) nicht überstiegen wird. *

Hierdurch wird eine Gesamtflächenbegrenzung von 5 % = 200 ha (Stand heute 12 ha = 0,26 %) des Stadtgebiets, vorgegeben.

ANH 1, Veitsbronn 5 %, ANH 2, Seukendorf 5%, ANH III Großhabersdorf 2,5 %,

Der Mindestabstand zur Wohn- und Ortsbebauung soll mindestens 300-500 m sein.

ANH V, S. 9

Gutachten Grosser-Seeger, 17.02.2020, 500 m,

ANH IV, S. 4 Triesdorf 500 m, ANH I Veitsbronn 400 m, ANH II Seukendorf 400 m, ANH III Großhabersdorf 300 m

- 1.) Im Vordergrund steht die schutzgutbezogene Vorgehensweise aus landschaftsökologischer Sicht (Landschaftsbild, Siedlungsanbindung, Erosion, Regenrückhaltung, Artenschutz).
- 2.) Über Einzelanträge entscheidet der Bau- und Umweltausschuss im Rahmen der Vorgaben des Stadtrats (= des Grundsatzbeschlusses).

- 3.) Planungskosten, die zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes entstehen, sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Auslagen sind vom jeweiligen Antragsteller zu übernehmen. Zum Abschluss derartiger städtebaulicher Verträge wird die Verwaltung beauftragt.

Als Grundlage hierfür dienen die Gutachten des Büro Grosser-Seeger vom 22.01.2010, 19.02.2010, 23.02.2010, 16.04.2010, 17.02.2020

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

3. Verkehrssituation Keidenzell; hier: Stellungnahme und Antrag Landwirte aus den Nachbargemeinden

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 2.12.2021 beschlossen, dass die Stadt Langenzenn durch die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bezüglich der Verkehrssituation im Ortsteil Keidenzell (Kreisstraße; Ecke Fürther Straße / Deberndorfer Straße) vor dem Verwaltungsgericht Ansbach anwaltlich vertreten wird. Die Stadt ist in diesem Verfahren beigeladen.

Der vorliegende Antrag der Landwirte zielt im Wesentlichen darauf ab, die Sperrung abzulehnen, und die Straße für Fahrzeuge über eine Länge von 12 m geöffnet zu lassen, damit kein Umweg zu fahren ist. Über die Zulässigkeit und die Entscheidung über die verkehrsrechtliche Anordnung zur 12 m Sperrung der Kreisstraße wird im Rahmen des Hauptsacheverfahrens in der o. g. Streitsache durch das VG Ansbach entschieden.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt vom vorliegenden Antrag Kenntnis. Bevor eine endgültige Beschlussfassung über den Antrag erfolgt, soll eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach abgewartet werden.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

4. Kernwegekonzept; hier: Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen
--

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses im Oktober wurde dem Ausschuss das ortsübergreifende Maßnahmenkonzept „Kernwegenetz für die ILE Bibertgrund und ILE Zenngrund“ vorgestellt.

Kernwege sind Hauptwirtschaftswege für die Landwirtschaft mit übergeordneter Erschließungsfunktion. Sie werden mit Fahrbahnbreiten von 3,5m zuzüglich 2 x 0,75 befahrbares Bankett und einseitigem Entwässerungsgraben ausgebaut. Die Oberflächen sind aus Asphalt oder Pflaster. Der Gesamtbreite beträgt rund 8,50m. Der Ausbau erfolgt nach der RStO (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen).

Für das Stadtgebiet Langenzenn ergeben sich folgende Kerninhalte:

Gesamtlänge Wegenetz	32.760 Meter	7.434.000 €
-----------------------------	---------------------	--------------------

kurzfristige Maßnahmen	5 Wege	773.500 €
mittelfristige Maßnahmen	18 Wege – Zustand größtenteils gut	2.637.250 €
langfristige Maßnahmen	21 Wege – Zustand größtenteils gut	4.023.250 €

Die kurzfristigen Maßnahmen im Stadtgebiet Langenzenn werden wie folgt aufgeführt:

Kürzel	Zustand	Name	Bedeutung	Länge	Kosten
LA002.02	3	Heinersdorf – Burggrafenhof	hoch	1.155 m	404.250 €
LA002.03	3	Heinersdorf – Burggrafenhof	hoch	320 m	112.000 €
LA02.04	3	Heinersdorf – Burggrafenhof	hoch	355 m	124.250 €
LA012.03	3	Kirchfembach zu FÜ7 (westlich von Puschendorf)	hoch	215 m	75.250 €
LA003.03	0	St2252 entlang der B8 – Burggrafenhof – LA004	hoch	165 m	57.750 €
					773.500 €

Erläuterung: Zustandsklassen: 1 (gut) – 4 (schlecht); 0 = Neubau

Kernwegeverbindung LA002.02 - LA002.03 - LA02.04

Bei dieser Wegeverbindung handelt es sich im Wesentlichen um den Dürrfarnbacher Weg zwischen Burggrafenhof und dem Eichensee. Die Oberflächen sind größtenteils schlecht und bereits vor etlichen Jahren wurde überlegt, diese Wegeverbindung im Rahmen des Straßenunterhalts zu ertüchtigen.

Für den Ausbau zum einem Kernweg sind jedoch Grunderwerbe zu tätigen um die Ausbaubreite von 8,5 m zu ermöglichen.

Die Streckenführung könnte zu einer Entlastung der Würzburger Straße – Obere Ringstraße – Burggrafenhof führen, die Engstellen am Stadtfriedhof könnten damit umfahren werden.

Die Baukosten belaufen sich für diesen Streckenabschnitt mit 1.830 m auf rund 641.000 €.

Kernwegeverbindung LA012.03

Bei dieser Wegeverbindung handelt es sich um einen Teilabschnitt zwischen Kirchfembach und Puschendorf. Die Oberflächen sind größtenteils schlecht und lediglich mit groben Schotter ausgebaut.

Für den Ausbau zum einem Kernweg sind voraussichtlich in einem geringen Umfang noch Grunderwerbe zu tätigen um die Ausbaubreite von 8,5 m zu ermöglichen.

Die Streckenführung ist ebenfalls im Radverkehrskonzept der Stadt Langenzenn und des Landkreises enthalten. Jedoch erscheint hier zunächst die landwirtschaftliche Nutzung zu überwiegen. Eine Radwegeverbindung von Langenzenn nach Kirchfembach ist erst ab ca. 2025 durch den Kreis vorgesehen.

Die Baukosten belaufen sich für diesen Streckenabschnitt mit 215 m auf rund 75.250 €.

Kernwegeverbindung LA003.03

Bei dieser Wegeverbindung handelt es sich um einen Lückenschluss entlang der Staatsstraße St 2252 und der B8. Der Weg ist derzeit nicht vorhanden und müsste neu errichtet werden. Der Weg ersetzt den steilen Verbindungsweg zwischen Staatsstraße und dem Gewerbegebiet GE V.

Die Baukosten belaufen sich für diesen Streckenabschnitt mit 165 m auf rund 57.750 €.

Die weiteren Kostenentfallen auf Streckenabschnitte die erst mittelfristig vorgesehen sind. Für diese sind nochmals rund 650.000 Euro zu veranschlagen.

Durch das Bauamt wird vorgeschlagen, die Kernwegeabschnitte LA002.02 - LA002.03 - LA02.04 und LA012.03 in den Haushalt 2022 aufzunehmen.

Beschluss:

Die Baukosten für den Kilometer Kernweg belaufen sich auf brutto 350.000 Euro, inklusive Nebenanlagen, Einmündungen und Bauleitung. Die Kosten für den erforderlichen Grunderwerb für zu einer Erweiterung auf eine Ausbaubreite von 8,50 m beträgt rund 30.000 Euro pro Kilometer. Die Förderung beträgt rund 70% der Baukosten.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

5. Mitteilungen

Sachverhalt:

Es liegen keine Mitteilungen vor.

6. Sonstiges

6.1. Aufstellung von Verkehrsschildern auf Flurbereinigungswegen

Sachverhalt:

Stadträtin Schlager fragt nach, weshalb vom Bauhof Verkehrsschilder auf den Flurbereinigungswegen ausgetauscht bzw. neu aufgestellt werden. Sie möchte wissen, ob sich hier für den landwirtschaftlichen Verkehr etwas ändert.

6.2. Linienbusverkehr Marktplatz

Sachverhalt:

Stadtrat Roscher teilt mit, dass bereits Schäden am Pflaster vorhanden sind, er befürchtet, dass durch den erhöhten Linienbusverkehr die Schäden zunehmen.

Die Verwaltung teilt mit, dass es hierzu in der nächsten Sitzung des Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss einen Bericht geben wird.

6.3. Nachbesetzung Naturamt

Sachverhalt:

Stadtrat Schwämmlein erkundigt sich, ob die Stelle des Naturamtes neu besetzt wird.

Erster Bürgermeister Habel teilt mit, dass die Details dazu noch geklärt werden.